

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

54. Stück, 31.08.1919

# Gesehbblatt

für den

## Freistaat Oldenburg, Landesteil Oldenburg.

XL. Band. (Ausgegeben den 31. Aug. 1919.) 54. Stück.

### Inhalt:

- Nr. 125. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 20. August 1919, betreffend Vorschriften über die staatliche Prüfung von Säuglingspflegerinnen.
- Nr. 126. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 20. August 1919, betreffend die staatlich anerkannten Säuglingspflegerinnen.
- Berichtigung.

### Nr. 125.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Vorschriften über die staatliche Prüfung von Säuglingspflegerinnen.  
Oldenburg, den 20. August 1919.

Mit Rücksicht auf die Bedeutung der Säuglingspflege und der öffentlichen Säuglingsfürsorge hat das Staatsministerium die nachstehenden

### Vorschriften

über die staatliche Prüfung von Säuglingspflegerinnen erlassen:

#### § 1.

Die staatliche Prüfung von Säuglingspflegerinnen findet nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in einem als Säuglingspflegeschule staatlich anerkannten Säuglings- oder Kinderkrankenhause oder einer ähnlichen Anstalt statt.

## § 2.

Der Prüfungsausschuß besteht aus einem beamteten Arzt als Vorsitzenden und zwei Ärzten als Mitgliedern, die durch das Ministerium des Innern ernannt werden. Sitz und Zusammensetzung des Prüfungsausschusses werden öffentlich bekannt gegeben.

## § 3.

Die Prüfungen finden nach Bedarf statt.

## § 4.

Die Zulassungsgesuche sind dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unter Beifügung der erforderlichen Nachweise (§ 5) in der von ihm festzusetzenden Frist einzureichen.

Bewerberinnen, deren Zulassungsgesuche später eingehen, haben keinen Anspruch auf Berücksichtigung in der laufenden Prüfungszeit.

## § 5.

Dem Zulassungsgesuche sind beizufügen:

1. der Nachweis der Vollendung des 21. Lebensjahres,
2. ein behördliches Leumundszeugnis,
3. der Nachweis einer erfolgreich zum Abschluß gebrachten Volksschulbildung oder einer gleichwertigen Bildung,
4. ein selbstverfaßter und eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
5. der Nachweis körperlicher und geistiger Tauglichkeit zur Säuglingspflege; in ihm ist insbesondere zu bescheinigen, daß die Bewerberin nicht an Krankheiten oder Körperfehlern leidet, die geeignet sind, sie an der Ausübung der Säuglingspflege zu hindern oder die zu pflegenden Kinder zu schädigen,
6. der Nachweis der erfolgreichen und einwandfreien

Teilnahme an einem halbjährigen zusammenhängenden Lehrgange in einer staatlichen oder staatlich anerkannten Krankenpflegeeschule und an einem im Anschluß hieran abgelegten, zusammenhängenden halbjährigen Lehrgange in einer staatlichen oder staatlich anerkannten Säuglingspflegeeschule (§ 1).

Die Nachweise unter Nr. 5 und 6 werden geführt durch schriftliche Zeugnisse derjenigen Ärzte, die den Unterricht in der Krankenpflegeeschule und in der Säuglingspflegeeschule geleitet haben. Ist zwischen dem Austritt der Bewerberin aus der Säuglingspflegeeschule und ihrer Meldung zur Prüfung mehr als ein halbes Jahr verfloßen oder liegen die Voraussetzungen des § 6 vor, so ist der Nachweis unter Nr. 5 außerdem durch ein Zeugnis des für den Wohnort oder Aufenthaltort zuständigen beamteten Arztes zu erbringen.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung.

#### § 6.

Gepriifte Hebammen, die eine Ausbildung von 9 Monaten in einer deutschen Hebammenlehranstalt genossen haben, werden zur Prüfung bereits nach Ablegung eines zusammenhängenden Lehrganges von mindestens 3 Monaten Dauer in einer staatlichen oder staatlich anerkannten Säuglingspflegeeschule zugelassen; dem darüber beizubringenden Nachweis ist außer den gemäß § 5 unter Ziff. 1—5 erforderlichen Unterlagen auch ein Zeugnis des beamteten Arztes oder — falls die Hebamme noch nicht selbständig praktisch tätig war — des Direktors der von ihr besuchten Hebammenlehranstalt darüber beizufügen, daß gegen ihre Zulassung zur Prüfung keine Bedenken bestehen.

Sonstige Pflegerinnen, welche eine der im § 5 Nr. 6 bezeichneten Pflegeeschulen nicht oder nur während einer beschränkten Zeit besucht haben, können ausnahms-

weise zur Prüfung zugelassen werden, wenn sie den Nachweis einer mindestens gleichwertigen Ausbildung in der Säuglingspflege beibringen.

Über die Zulassung dieser Ausnahmen entscheidet das Ministerium des Innern.

#### § 7.

Die Gebühren für die Prüfung betragen 24 *M* und sind vor Beginn der Prüfung zu entrichten.

Wer von der Prüfung spätestens zwei Tage vor ihrem Beginne zurücktritt, erhält die bereits entrichteten Prüfungsgebühren zurückerstattet.

#### § 8.

Die Ladung der Prüflinge wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (§ 4) verfügt; sie soll spätestens zwei Wochen vor der Prüfung erfolgen. Zugleich mit der Ladung wird der Bewerberin ein Abdruck der Prüfungsvorschriften mit der Aufforderung zugestellt, sich am Tage vor der Prüfung zu einer bestimmten Stunde bei der Leitung der Anstalt (§ 2) zu melden, um die Pflege eines Säuglings oder eines Kleinkindes zu übernehmen (§ 14).

#### § 9.

Zu einer Prüfung werden in der Regel nicht mehr als 10 Prüflinge zugelassen.

Wer zur Prüfung ohne ausreichende Entschuldigung nicht rechtzeitig erscheint, kann bis zur Dauer von sechs Monaten von der Prüfung ausgeschlossen werden.

#### § 10.

Der Vorsitzende gibt Tag und Stunde der Prüfung spätestens eine Woche vor ihrem Beginn der Leitung der Prüfungsstelle (§ 1) bekannt, damit die nötigen Prüfungsräume und sächlichen Hilfsmittel bereit gehalten und

die für die praktische Prüfung sich eignenden Krankheitsfälle ausgesucht werden.

§ 11.

Die Prüfung ist eine mündliche und eine praktische; jene wird in der Regel am ersten, diese im wesentlichen am zweiten Tage abgehalten.

§ 12.

Der Vorsitzende leitet die Prüfung, bestellt bei Behinderung eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses einen Vertreter und verteilt die Prüfungsgegenstände (§ 13a bis q) unter die Prüfenden.

§ 13.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

- a. Bau und Einrichtungen des menschlichen Körpers.
- b. Allgemeine Gesundheitslehre, Reinlichkeit, Licht und Luft; gesunde Wohnung, Kleidung und Ernährung.
- c. Allgemeine Krankheitslehre; Fieber und Puls; Ansteckung; übertragbare und Wundkrankheiten.
- d. Wichtigste Grundsätze der Krankenpflege: Krankenzimmer, Krankenbeobachtung, Hilfeleistung bei der Krankenuntersuchung und -behandlung.
- e. Körperliche Entwicklung des Säuglings und des Kleinkindes: Sonderstellung des Kindesalters in bezug auf Bau, besondere Einrichtungen und Wachstum des Körpers.
- f. Natürliche Ernährung des Säuglings und deren Überlegenheit gegenüber der künstlichen Ernährung.
- g. Künstliche Ernährung des Säuglings; Milch und Milchpräparate; Mehl und Zucker; Beikost.
- h. Ernährung des zweijährigen, des 3—6jährigen Kindes. Fehlerhafte Ernährung.
- i. Pflege des Säuglings und Kleinkindes. Bedeutung peinlichster Sauberkeit. Baden und Waschen des

- Kindes. Das Bett. Die Kleidung. Das Zimmer. Tragen und Halten des Kindes. Licht und Luft.
- k. Die wichtigsten Erkrankungen des Säuglings- und Kleinkindesalters. Ernährungsstörungen. Darmkrankheiten. Englische Krankheit. Tuberkulose. Die sonstigen übertragbaren Krankheiten.
- l. Krankheitsverhütung durch geeignete Ernährung und Pflege; insbesondere Schutz des Kindes vor ansteckungsverdächtigen Gegenständen und Personen.
- m. Beobachtung und Pflege des kranken Kindes. Bericht hierüber an den Arzt. Hilfeleistung bei der ärztlichen Untersuchung und Behandlung des kranken Kindes (siehe unter d).
- n. Pflege bei übertragbaren Krankheiten. Verhütung der Übertragung von Krankheitskeimen von dem Kranken auf seine Umgebung, die Pflegerin und andere Personen. Desinfektion.
- o. Gesetzliche und sonstige Bestimmungen, soweit sie die Pflege von Kindern berühren.
- p. Allgemeines Verhalten der Pflegerin gegenüber dem gesunden und kranken Kinde, dessen Angehörigen, den Ärzten, Geistlichen und Mitpflegerinnen.
- q. Bedeutung und Durchführung der öffentlichen Säuglingsfürsorge.

## § 14.

In der praktischen Prüfung sollen die Prüflinge sich befähigt erweisen, ihre Kenntnis in der Pflege des Säuglings und Kleinkindes praktisch zu betätigen. Zu diesem Zwecke wird jedem von ihnen bei der Meldung in der Prüfungsstelle die selbständige Pflege eines Säuglings oder — falls dies aus besonderen Gründen nicht möglich ist — eines kranken Kleinkindes bis zum zweiten Prüfungstage übertragen. Die Ausführung dieser Aufgabe erfolgt unter Aufsicht des für das betreffende Kind verantwortlichen Arztes und Pflegepersonals.

Die wichtigeren Vorkommnisse während der Pflege hat der Prüfling kurz schriftlich zu vermerken und die Niederschrift am zweiten Tage vorzulegen.

Ferner haben die Prüflinge am zweiten Prüfungstage ihre Kenntnisse in der Pflege, Ernährung, Kleidung, Reinigung und des Badens des gesunden und kranken Säuglings bezw. Kleinkindes praktisch darzutun.

§ 15.

Die Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung werden für jede Pflegerin in einer Niederschrift vermerkt, die von dem Vorsitzenden und den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.

§ 16.

Jeder Prüfende faßt sein Urteil über die Kenntnisse und Fertigkeiten der Geprüften zusammen unter ausschließlicher Verwendung der Zensuren „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „genügend“ (3), „ungenügend“ (4) und „schlecht“ (5).

Hat die Geprüfte von einem Prüfenden die Zensur „schlecht“ oder von zwei Prüfenden die Zensur „ungenügend“ erhalten, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Im übrigen hat der Vorsitzende am Schlusse der Prüfung die Zahlenwerte der Zensuren zusammenzurechnen und behufs Ermittlung der Gesamtzensur durch 3 zu teilen; ergeben sich hierbei Drittel, so werden ein Drittel nicht, zwei Drittel als voll gerechnet.

§ 17.

Tritt ein Prüfling ohne eine nach dem Urteile des Prüfungsausschusses genügende Entschuldigung während der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden und ist vollständig zu wiederholen.

Die Wiederholung der nicht bestandenen Prüfung ist nicht öfter als zweimal und frühestens nach sechs Monaten,



spätestens nach drei Jahren, zulässig; sie muß vor demjenigen Prüfungsausschuß stattfinden, bei dem die frühere Prüfung abgelegt oder begonnen ist.

Über die Zulassung von Ausnahmen entscheidet das Ministerium des Innern.

## § 18.

Die Geprüfte wird, falls sie die Prüfung nicht bestanden hat, vom Vorsitzenden davon benachrichtigt und erhält auf ihren Antrag die eingereichten Zeugnisse zurück, nachdem auf den Zeugnissen über die Teilnahme an den Pflegekursen (§ 5 Nr. 6) ein Vermerk über den Ausfall der Prüfung gemacht worden ist.

Wenn die Prüfung bestanden ist, reicht der Vorsitzende die Prüfungsverhandlungen nebst Mitteilung der Gesamtzensur an das Ministerium des Innern behufs staatlicher Anerkennung der Pflegerin ein.

Im Falle der Anerkennung wird ein Ausweis nach anliegendem Muster A erteilt.

## § 19.

Pflegerinnen, die schon vor dem Erlaß dieser Prüfungsvorschriften an einem Lehrgange von ausreichender Dauer teilgenommen haben und durch das Zeugnis des zuständigen beamteten Arztes oder Krankenhausarztes oder des Leiters (Oberin) einer vom Staate anerkannten geistlichen oder weltlichen Krankenpflegegenossenschaft nachweisen, daß sie mindestens fünf Jahre lang in Privatpflege oder im Anstalts- oder Gemeindedienste Säuglingspflege in befriedigender Weise ausgeübt haben, kann die staatliche Anerkennung als Säuglingspflegerin ohne vorherige Prüfung erteilt werden, sofern spätestens bis zum Ablauf eines Jahres nach Erlaß dieser Prüfungsvorschriften ein dahingehender Antrag beim Ministerium des Innern gestellt worden ist und der gutachtlich gehörte Prüfungsausschuß sich dafür ausspricht; auf Befürwortung des Prüfungsausschusses kann, wenn besonders

dringende Gründe vorliegen, ausnahmsweise auch der Nachweis des Besuches eines Ausbildungskurses erlassen werden.

Über die Erteilung der staatlichen Anerkennung in den vorstehend bezeichneten Fällen entscheidet das Ministerium des Innern.

§ 20.

In den Fällen des § 19 ist ein Ausweis nach beiliegendem Muster B zu erteilen.

§ 21.

Die in einem anderen deutschen Bundesstaate auf Grund gleicher Vorschriften erfolgte Anerkennung als Säuglingspflegerin gilt auch für das oldenburgische Staatsgebiet.

§ 22.

Die staatliche Anerkennung als Säuglingspflegerin kann vom Ministerium des Innern zurückgenommen werden, wenn Tatsachen vorliegen, welche den Mangel derjenigen Eigenschaften dartun, die für die Ausübung des Säuglingspflegeberufs erforderlich sind, oder wenn die Pflegerin den in Ausübung der staatlichen Aufsicht erlassenen Vorschriften beharrlich zuwiderhandelt.

Einer in einem anderen Bundesstaate erfolgten Anerkennung kann unter denselben Voraussetzungen vom Ministerium des Innern die Wirksamkeit für das oldenburgische Staatsgebiet entzogen werden. Die Entziehung ist der Behörde, die die Anerkennung erteilt hat, zur Kenntnis zu bringen.

Diese Vorschriften treten am 1. September 1919 in Kraft.

Oldenburg, den 20. August 1919.

Staatsministerium.

Tanzen.

Krahnstöver.

Muster A.

**Ausweis**  
als  
staatlich geprüfte Säuglingspflegerin.

..... aus .....,  
welche vor dem staatlichen Prüfungsausschuß in .....  
die Prüfung für Säuglingspflegerinnen mit der Zensur  
..... bestanden hat und die zur Ausübung des  
Säuglingspflegeberufs erforderlichen Eigenschaften besitzt,  
erhält hiermit den Ausweis als staatlich geprüfte Säug-  
lingspflegerin.

Für den Fall, daß Tatsachen bekannt werden, welche  
den Mangel derjenigen Eigenschaften dartun, die zur Aus-  
übung des Säuglingspflegeberufs erforderlich sind, oder daß  
die Pflegerin den in Ausübung der staatlichen Aufsicht er-  
lassenen Vorschriften beharrlich zuwiderhandelt, bleibt die  
Zurücknahme der Anerkennung vorbehalten.

....., den ..... 19.....

(Dienststempel)

(Unterschrift)

.....

Muster B.

**Ausweis**  
als  
staatlich anerkannte Säuglingspflegerin.

..... aus .....,  
welche den Nachweis der Ausbildung in der Säuglingspflege  
erbracht hat und die zur Ausübung des Säuglingspflege-  
berufs erforderlichen Eigenschaften besitzt, erhält hiermit den  
Ausweis als staatlich anerkannte Säuglingspflegerin.

Für den Fall, das Tatsachen bekannt werden, welche  
den Mangel derjenigen Eigenschaften dartun, die zur Aus-  
übung des Säuglingspflegeberufs erforderlich sind, oder daß  
die Pflegerin den in Ausübung der staatlichen Aufsicht er-  
lassenen Vorschriften beharrlich zuwiderhandelt, bleibt die  
Zurücknahme der Anerkennung vorbehalten.

....., den ..... 19.....

(Dienststempel)

(Unterschrift)

**Nr. 126.**

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die staatlich anerkannten Säuglingspflegerinnen.

Oldenburg, den 20. August 1919.

Auf Grund des Art. 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend Organisation des Staatsministeriums, wird folgendes bestimmt:

Die Befugnis, sich als staatlich anerkannte oder staatlich geprüfte Säuglingspflegerinnen zu bezeichnen, steht ausschließlich denjenigen Personen zu, welche nach den Vorschriften über die staatliche Prüfung von Säuglingspflegerinnen — Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 20. August 1919 — dazu berechtigt sind. Wer zur Führung einer solchen Bezeichnung nicht befugt ist, darf sich auch nicht eine ähnliche Bezeichnung beilegen, welche beim Publikum den Glauben zu erwecken geeignet ist, daß er zu den geprüften Säuglingspflegerinnen gehört.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 *M.* bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist.

Oldenburg, den 20. August 1919.

Staatsministerium.

Tanzen.

Krahnstöver.

**Berichtigung.**

In der unter Nr. 111 des 50. Stückes des laufenden Bandes des Gesetzblattes veröffentlichten Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 30. Juni 1919 muß es in der vorletzten Zeile statt 600 *M.* 650 *M.* heißen.